Deckblatt

NP-00007 Oberer Bayerischer Wald

791–5–11–U

Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald"

Vom 24. Oktober 1989

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) [1]Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. [2]Das Gebiet hat eine Größe von ca. 179 600 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Oberer Bayerischer Wald".

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Oberer Bayerischer Wald e.V." mit Sitz in Cham.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) [1]Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. [2]Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) [1]Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
   a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
      – erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
      – den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
      – die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
   b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
   c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

[1]Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. [2]Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
   a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
   b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
   c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. [2]Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. [3]Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,
   Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
   Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle von überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 13

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die

Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzting, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein (Großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Innerer Bayerischer Wald") vom 27. November 1967 (RABl NB 1968 Nr. 7 – nunmehr im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz) und in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen (Regierungsbezirk Niederbayern) –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1986 (GVBl S. 328, BayRS 791–5–4–U), soweit Teilbereiche der Landschaftsteile „Zwischen Osser und Bayerisch Eisenstein" und „Am Arber" innerhalb der Grenzen des Naturparks in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham erfaßt sind,

außer Kraft. [2]Unberührt bleibt jedoch der Schutz folgender außerhalb der Grenzen des Naturparks gelegenen Landschaftsteile: Teilbereich des Landschaftsteils „Am Rachel" in der Gemeinde Frauenau im Landkreis Regen (Regierungsbezirk Niederbayern); restliche Landschaftsteile im Landkreis Freyung-Grafenau (Regierungsbezirk Niederbayern).

München, den 24. Oktober 1989

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Deckblatt

NP-00007 Oberer Bayerischer Wald (1. Änderung)

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 17 / 25. Okt. 2004

Inhaltsübersicht

Wirtschaftsverwaltung

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 5. Oktober 2004 Nr. 310.3-3524.1 67

Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" vom 13. Oktober 2004, Az. 820-8624.7-2 68

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald" vom 13. Oktober 2004, Az. 820-8624.7-2 69

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2004 73

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2004 73

Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Wilhelm Wehrwein 74

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 05. Oktober 2004

Nr. 310.3-3524.1

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2005 Haushaltsmittel nach dem GVFG zur Förderung von Investitionen für den Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können verwendet werden, für die Durchführung folgender Vorhaben (§ 2 Abs. 1 GVFG):

a) Bau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen

c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen

d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o.a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Verkehrsreferat der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-317) bis spätestens

18. Dezember 2004

bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die o.a. Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 05. Oktober 2004
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" vom 13. Oktober 2004

Az. 820-8624.7-2

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" vom 24. Oktober 1989 (GVBl S. 659) wird, soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weiter gilt und soweit sich diese Schutzzone im Regierungsbezirk Oberpfalz befindet, in eine eigenständige Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet überführt und wie folgt geändert:

1. Die neue Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'" sowie das Ausfertigungsdatum und die Einleitungsformel der Änderungsverordnung.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1
Schutzgegenstand

[1]Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. [2]Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 131.560 ha."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone" in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" vom 24. Oktober 1989 ist und die weiter gilt, grob dargestellt. Für den Bereich der Stadt Nittenau, des Marktes Bruck i.d.Opf. sowie der Gemeinde Bodenwöhr ergibt sich die grobe Darstellung aus einer Karte M = 1:100.000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone" in einer Karte M = 1:25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Diese Karte ist bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als unteren Naturschutzbehörden. [3]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [4]Für den Bereich der Stadt Nittenau, des Marktes Bruck i.d.Opf. sowie der Gemeinde Bodenwöhr sind die genauen Grenzen in Karten M = 1:25.000 und M = 1:10.000 dargestellt, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie dem Landratsamt Schwandorf als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. [5]Soweit Karten M = 1:10.000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

4. Der bisherige § 3 entfällt.

5. Der bisherige § 4 Nr. 3 wird § 3 mit der Überschrift „Schutzzweck" und wie folgt geändert:
   a) Die Worte „3. in der Schutzzone" werden durch die Worte „Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es," ersetzt.
   b) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Nummern 1 bis 3.

6. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden §§ 4 bis 9.

7. Im neuen § 4 Satz 1 werden die Worte „das Gebiet des Naturparks" durch die Worte „das Landschaftsschutzgebiet" ersetzt.

8. Im neuen § 5 werden die Worte „In der Schutzzone" durch die Worte „Im Landschaftsschutzgebiet" sowie „§ 4 Nr. 3" durch „§ 3" ersetzt.

9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „innerhalb der Schutzzone" durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird „Art. 6d" durch „Art. 13d" ersetzt.
   c) In Absatz 3 wird „§ 6" durch „§ 5" ersetzt.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 und 2 wird „§ 7" durch „§ 6" ersetzt.
   b) In Nr. 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn" durch die Worte „der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs" ersetzt.
   c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
   „7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen,"
   d) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
   „8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist."

11. Im neuen § 8 wird „§ 6" durch „§ 5" ersetzt.

12. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird jeweils „§ 7" durch „§ 6" sowie „§ 9" durch „§ 8" ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen" durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.

13. Der bisherige § 12 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

§ 2

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte, beiliegende Karte M = 1:10.000 ist als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Karte M = 1:25.000 wird hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Landkreises Schwandorf durch eine neue Karte M = 1:25.000 und zusätzliche Karten M = 1:10.000 ersetzt. In diesen Karten sind die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung mit den Änderungen gegenüber der bisherigen Festsetzung eingetragen.

§ 4

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft. [2]Unberührt bleibt die Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" vom 24. Oktober 1989 hinsichtlich der Bestimmungen über den Naturpark und die Aufgaben des Naturparkträgers.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald" wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 13. Oktober 2004
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. Oktober 2004 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in der vom 25. Oktober 2004 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 13. Oktober 2004
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. Oktober 2004

Az. 820-8624.7-2

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

[1]Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. [2]Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 131.560 ha.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. Oktober 1989 ist und die weiter gilt, grob dargestellt. Für den Bereich des Landkreises Schwandorf ergibt sich die grobe Darstellung aus einer Karte M = 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. Oktober 2004.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ in einer Karte M = 1:25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Diese Karte ist bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als unteren Naturschutzbehörden. [3]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [4]Für den Bereich der Stadt Nittenau, des Marktes Bruck i.d.Opf. sowie der Gemeinde Bodenwöhr sind die genauen Grenzen in Karten M = 1:25.000 und M = 1:10.000 dargestellt, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie dem Landratsamt Schwandorf als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. [5]Soweit Karten M = 1:10.000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
   - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
   - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
   - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 4
Besondere Vorschriften

[1]Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiet, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. [2]Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5
Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6
Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
   a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
   b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
   c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer

Wackersdorf
Steinberg
Lkr. Regensburg

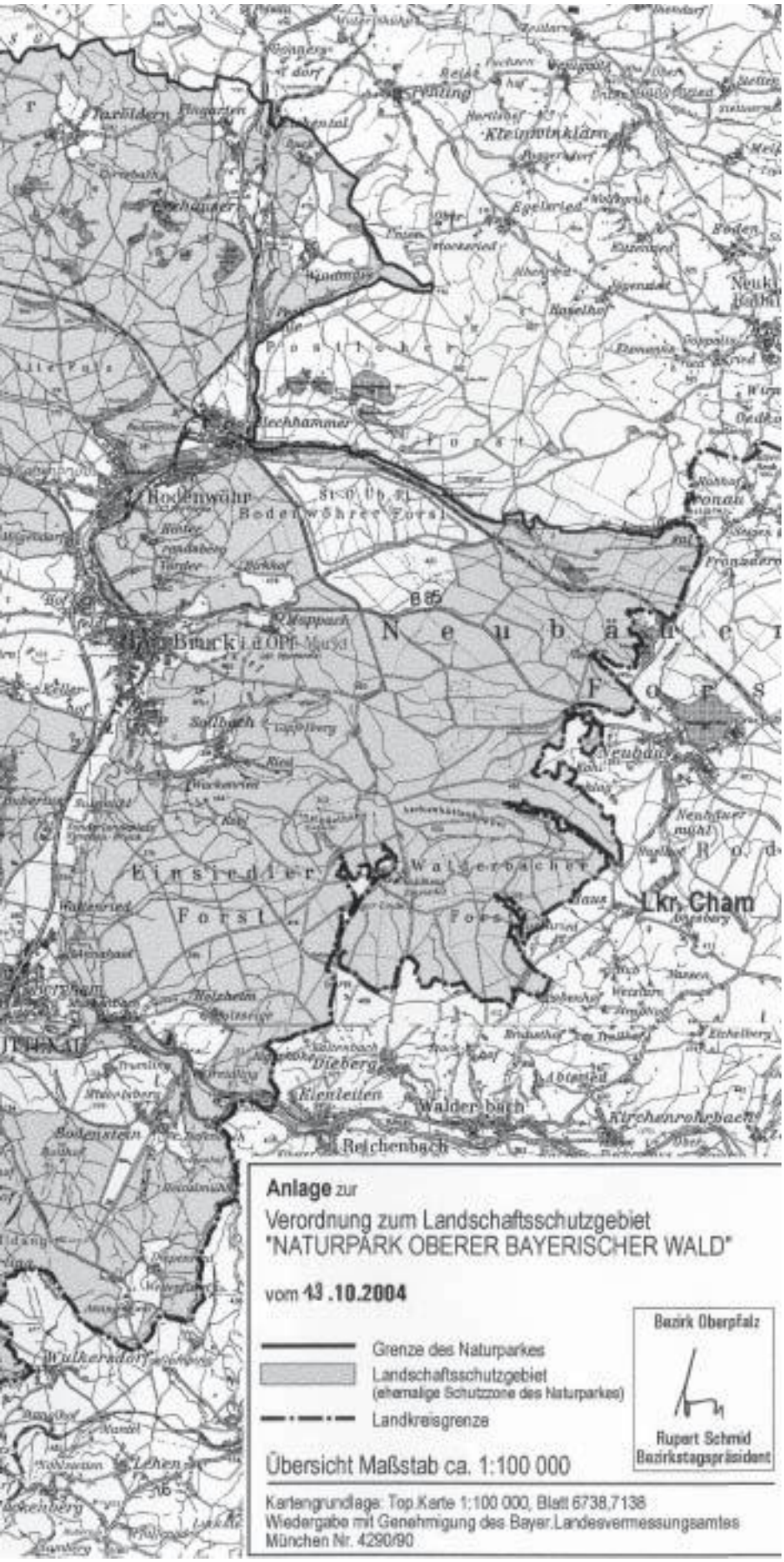
Kleinwinklarn
Egelried
Boden
Neukirchen
Blechhammer
Bodenwöhr
Bodenwöhrer Forst
Donau
Franzdorf
Neubäuer Forst
Neubau
Neubauer Mühl
Einsiedler Forst
Walderbacher Forst
Lkr. Cham
Dieberg
Kienleiten
Walderbach
Kirchenrohrbach
Reichenbach
Bodenstein
Walkersdorf
Anlage zur
Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet
"NATURPARK OBERER BAYERISCHER WALD"
vom 13.10.2004
Grenze des Naturparkes
Landschaftsschutzgebiet
(ehemalige Schutzzone des Naturparkes)
Landkreisgrenze
Übersicht Maßstab ca. 1:100 000
Bezirk Oberpfalz
Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident
Kartengrundlage: Top.Karte 1:100 000, Blatt 6738,7138
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.Landesvermessungsamtes
München Nr. 4290/90

herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. [2]Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. [3]Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7
Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen und Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9
Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 8 für Fälle von überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.*

---

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald" in der ursprünglichen Verfassung.

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 17. Dezember 1975 (RABl 1976 S.3) in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juli 2001 (RABl S. 48), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Weiden i.d.OPf. in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. September 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

7.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Juni 2003.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2004 Az.: 230-1512 WEN-Z 1-20 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92637 Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 13. Oktober 2004
Rettungszweckverband Weiden i.d.OPf.

Verbandsvorsitzender
Hans Schröpf
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 21. Juni 2001 (RABl S. 37) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. September 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.025 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.985 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2003 mit 0,0267717 € pro Einwohner.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

	Einwohner:	Im Verwaltungs-haushalt	Im Vermögens-haushalt	insgesamt:
Landkreis Amberg-Sulzbach	108.886	= 2.915 €	0 €	= 2.915 €
Landkreis Schwandorf	144.780	= 3.876 €	0 €	= 3.876 €
Stadt Amberg	44.596	= 1.194 €	0 €	= 1.194 €
	298.262	7.985 €	0 €	= 7.985 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 Az.: 230-1512 AM-Z 1-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 14. Oktober 2004
Rettungszweckverband Amberg
Verbandsvorsitzender

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister“

Nachruf

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,
Herr Regierungsdirektor

Wilhelm Wehrwein

am 06. Oktober 2004 im 66. Lebensjahr.

Herr Wehrwein war bei uns seit 01. Juli 1975 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Mai 2004 als stellvertretender Sachgebietsleiter im Sachgebiet 350 (Landes- und Regionalplanung) beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Oktober 2004

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Das RABl erscheint zweimal monatlich. Bezugspreis vierteljährlich 14,25 EURO. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Verlag KG, 93066 Regensburg: Druck: H. Marquardt, Regensburg.